

fällige Entschließung nicht hat fassen können, vermag es auch die Deputation nicht.

Denn wenn auch vor dem Erscheinen des Militairgesetzes vom 17. December 1837 die Pensionirung von Militairpersonen mehr den Charakter einer bloßen Gnadensache des Regenten angenommen hatte, so fehlte es doch nicht gänzlich an Bestimmungen, wodurch sowohl der Anspruch auf Pension, als auch deren Höhe feste Norm gefunden haben.

Allein diese stehen leider dem Petenten keineswegs zur Seite. Nach dem an die Kriegsverwaltungskammer erlassenen Rescript vom 2. September (Cod. Aug. Cont. III. Abth. I. S. 744) sollte bei der den Unterofficieren und Gemeinen zu gewährenden Unterstützung unterschieden werden zwischen

- 1) denen, welche eine Unterstützung bloß in Rücksicht auf ihre nothdürftige Subsistenz, und
- 2) denen, welche eine solche als Belohnung für vieljährige Dienste oder besondere Verdienste

erhalten sollten. Letztere zu bestimmen, war dem Regenten vorbehalten. Unterstützungen an die erstere Classe konnte die Kriegsverwaltungskammer bewilligen. Sie war jedoch an die Bedingung gebunden, daß die Verabschiedeten sich wirklich ohne die nöthigsten Subsistenzmittel befinden mußten.

War dies der Fall, so sollten Unterofficiere und Gemeinen, welche wegen Körper- und Altersschwäche oder Gemüthskrankheit im Nahrungsstande völlig unbrauchbar geworden und dabei ohne eigene Mittel, ohne Anverwandte und ohne Wartung und Pflege waren, auf Kosten der Invalidencasse in eine öffentliche Versorgungsanstalt untergebracht werden. Andere, welche einer solchen gänzlichen Versorgung nicht bedürftig, jedoch aber zum eigenen Erwerb ganz oder größtentheils unfähig oder im Dienste verstümmelt worden waren, und kein Vermögen, auch keine sonstige Unterstützung hatten, sollten nach Maßgabe der Bedürftigkeit 1 bis 6 Thaler monatlich aus der Invalidencasse erhalten. Halbinvaliden sollten, wenn sie sich auf ihre eigene Hand zu ernähren vermöchten, nur Freischeine zur ungehinderten Betreibung ihres Gewerbes erhalten, und nach Befinden, wenn sie wenigstens 15 Jahre treu und gut gedient, eine Gratification von 10 bis 20 Thalern — zu ihrem Etablissement nach Verhältnis des Erfordernisses aus dem Invalidenfonds verabreicht werden. Uebrigens war zugleich bestimmt, daß die Invalidität, derenthalb dem zu Verabschiedenden eine fortdauernde Pension zu bewilligen war, im Dienste selbst entstanden sein und sogleich bei der Entlassung erwiesen, auch die Pension selbst nach dem zur Zeit der Verabschiedung eingetretenen Grade des Bedürfnisses abgemessen werden sollte. Wegen nach der Verabschiedung eingetretener Unfähigkeit zum fernern Erwerb oder wegen deren Zunahme soll eine Unterstützung aus der Invalidencasse oder eine Erhöhung der bereits bewilligten in der Regel zwar nicht stattfinden; nur wenn glaubwürdig dargethan, und es völlig außer Zweifel gesetzt war, daß die später eingetretene Unfähigkeit des Verabschiedeten, sich selbst fortzuhelfen, die Folge einer Verwundung oder anderer Unfälle im Dienste sei, daß der Pensionair wegen zugenommener Hilflosigkeit einiger Zulage ganz unumgänglich bedürfe, und daß ihm die nothwendige Unterstützung von seinen Verwandten oder der Commun seines Wohnorts in hinreichender Maße verschafft werden könne, war es der königlichen unmittelbaren Entschließung vorbehalten, noch nachträglich eine Unterstützung zu bewilligen. Unter keine dieser Bedingungen läßt sich nun der Fall subsumiren, in welchem Petent sich befindet. Er hat nach dem beigebrachten Abschiede bloß 1 Jahr 4 Monate in Militairdiensten sich befunden; nach diesem Abschiede ist derselbe auf sein Ansuchen verabschiedet worden, unter dem Beifügen: „weil er auf dem linken Auge nicht gut sieht, indem sich ein Fell darüber

bildet.“ Die Verabschiedung ist ihm ausdrücklich ohne Präjudiz der Invalidencasse zugestanden worden. Nirgends in jenem Abschiede ist weiter von einem Leiden, das er sich im Dienste zugezogen, und das ihn zur weiteren Dienstleistung unfähig gemacht, Etwas erwähnt. Spricht nun an sich schon die Präsumtion für die Wahrheit und Richtigkeit des Inhalts jenes Abschiedes, so wird diese noch durch die ohne Erinnerung gebliebene Annahme desselben und das einen Zeitraum von fast 20 Jahren hindurch beobachtete Stillschweigen des Petenten außer allem Zweifel gesetzt, und könnte man annehmen, Petent sei wirklich im Dienste invalid geworden und wegen gänzlicher Invalidität zu verabschiedet gewesen, so würde, da der oben erwähnte zweite Fall, vieljährige Dienstzeit oder besondere Verdienste, bei ihm nicht eingetreten, bloß auf die erste Bedingung, unter welcher ihm eine Unterstützung zu gewähren gewesen wäre, zu prüfen gewesen sein, nämlich, ob er der nothdürftigsten Subsistenzmittel entbehrt habe. Allein daß dies keineswegs der Fall gewesen, daß Petent vielmehr durch Fortsetzung seines nicht unbedeutenden Handelsgeschäfts sowohl, als auch durch seine Familienverhältnisse so günstige Aussichten für seine Zukunft und sein gesichertes Auskommen gehabt, daß er, falls er wegen wirklicher Invalidität seinen Abschied sich zu erbitten genöthigt gewesen wäre, um eine Unterstützung nachzusuchen verschmäht haben würde, geht aus seiner Eingabe unleugbar hervor. Wäre derselbe aber bei seiner Verabschiedung als Halbinvalide zu betrachten gewesen, so würde er auch als solcher einen Anspruch auf eine Unterstützung nicht gehabt haben, weil nach den oben dargelegten Grundsätzen hieran die Bedingung einer wenigstens 15jährigen Dauer der Dienstzeit geknüpft war, Petent aber bloß 1 Jahr 4 Monat in Militairdiensten sich befunden hat.

Und wenn man auch annehmen könnte, daß es nach den angezogenen Bestimmungen sich als nicht unzulässig dargestellt habe, Militairpersonen nach nur so kurzer Dienstzeit von 1 Jahr 4 Monaten auch dann eine Unterstützung zu gewähren, wenn nach der Verabschiedung Unfähigkeit zum fernern Erwerb oder Zunahme derselben eingetreten, so würde dies doch nur dann haben geschehen können, wenn außer allem Zweifel gesetzt worden, daß die später eingetretene Unfähigkeit die Folge einer Verwundung oder anderer Unfälle im Dienste gewesen sei. Diesen Nachweis hat Petent nicht geliefert, und er wird solchen auch nach Verlauf so vieler Jahre schwerlich beizubringen im Stande sein.

Unter solchen Umständen und bei den Consequenzen, die aus der Gewährung des Gesuchs Petentens hervorgehen und für die Staatscasse eine Last herbeiführen würden, die im Voraus gar nicht zu berechnen sind, hat die unterzeichnete Deputation die Ueberzeugung gewonnen, daß eine ständische Verwendung nicht zu rechtfertigen, vielmehr, wie sie zu beantragen sich genöthigt sieht,

des Petenten Gesuch, als zur ständischen Bevorwortung ungeeignet, zurückzuweisen sei.

Uebrigens ist aber die vorliegende Eingabe, da sie an die Ständeversammlung gerichtet ist, anoch an die zweite Kammer abzugeben.

Referent Bürgermeister Gottschald: Die Deputation hat schon in dem Berichte ihre Theilnahme, die sie an dem Gesuche des Petenten empfindet, ausgesprochen, und bei dieser Theilnahme, kann ich wenigstens für meine Person versichern, thut es einem leid, ein solches Gesuch für unzulässig erachten und der Kammer die Abweisung desselben anrathen zu müssen. Indessen die gesetzlichen Bestimmungen sind einmal so, und das